

Satzung der Gemeinde Schönwalde-Glien über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe (Friedhofsgebührensatzung)

(vom 23.02.2015, veröffentlicht im
Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien Jahrgang 11 Nr. 2 vom 05.03.2015)

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Fehrbelliner Straße (Ortsteil Schönwalde-Siedlung), in der Bötzower Straße (Ortsteil Schönwalde-Dorf), sowie der Feierhalle auf dem Friedhof im Ortsteil Wansdorf und der dazugehörigen Einrichtungen und alle damit im Zusammenhang stehenden Leistungen der Friedhofsverwaltung sowie der Verleihung von Nutzungsrechten werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist

- a) wer zum Tragen der Kosten auf der Grundlage des § 20 BbgBestG verpflichtet ist,
- b) derjenige, der Antrag auf Benutzung der gemeindlichen Friedhofseinrichtungen stellt zum Zweck der Bestattung oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabbenutzungsrechtes oder auf Durchführung sonstiger Leistungen

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

1. Die Gebühren entstehen mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung (§ 2 Buchst. b). In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entstehen die Gebühren mit dem Erbringen der Leistungen.
2. Die Gebühren werden zu den in den Gebührenbescheiden genannten Terminen fällig und sind daher zu diesen Zeitpunkten zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen.
3. Sind die Gebühren nicht bezahlt oder hinreichend sichergestellt, werden Leistungen durchgeführt, die den niedrigsten Gebühren entsprechen.
4. Im Gebührentarif nicht enthaltene Sonderleistungen werden zusätzlich berechnet. Die Gebührenhöhe bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen.

§ 4 Gebührentarif

1. Erwerb des Nutzungsrechtes	
1.1. Wahlgrabstellen pro Einzelgrab je Grabstätte und Jahr	45,00 €
1.2. Reihengrabstellen je Jahr	32,00 €
1.3. Reihengrabstellen - halbanonym je Jahr	42,00 €
1.4. Reihengrabstellen - anonym je Jahr	42,00 €
1.5. Reihengrabstellen für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Jahr	20,00 €
1.6. Urnenwahlstellen je Jahr	14,00 €
1.7. Urnenstelle - halbanonym je Jahr	21,00 €
1.8. Urnenstelle - anonym (Urnengemeinschaftsanlage) je Jahr	21,00 €
2. Erdbestattung einschließlich Sargannahme, Herstellen und Schließen der Gruft	
2.1. Erdbestattung in einer Wahlgrabstelle	477,00 €
2.2. Erdbestattung in einer Reihengrabstelle	335,00 €
2.3. Erdbestattung für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in einem Reihen- oder Wahlgrab	178,00 €
3. Urnenbeisetzungen	
3.1. Beisetzen einer Urne einschließlich Aufbewahren der Urne bis zu 3 Wochen nach dem Tage des Eintreffens auf dem Friedhof einschließlich Herstellen und Schließen der Gruft.	123,00 €
4. Benutzen der Feiereinrichtungen	
4.1. Benutzen der Feierhalle Ortsteil Wansdorf, je Trauerfeier	168,87 €
4.2. Benutzen der Feierhalle Ortsteil Siedlung, je Trauerfeier	144,00 €
4.3. Ausschmücken/ Dekoration der Feierhalle	18,50 €
4.4. Benutzung der Katafalkdecke	12,50 €
4.5. Aufstellen der Kandelaber/ Beleuchtung	4,50 €
4.6. Gebinde ordnen/ Kränze legen	18,50 €
4.7. Aufstellen der Sandbehälter	4,50 €
4.8. Benutzung des Bahrwagens und der Senkgurte	39,00 €
5. Nebenleistungen	
5.1. Aufbewahren eines Sarges bis zu 3 Tagen nach dem Einlieferungstag	52,00 €
5.2. Aufbewahren einer Urne länger als 3 Wochen, für jede angefangene Woche	52,00 €
6. Grabhügel	
6.1. Aufsetzen eines Einzelhügels 1m ³	53,00 €
6.2. Aufsetzen eines Doppelhügels 2m ³	106,00 €

- TEXTFASSUNG -

7. Grabmäler (Erteilen einer Zustimmung zum Aufstellen von Grabmälern oder Anbringen von Gedenkzeichen und dergleichen sowie Überwachen der Standfestigkeit)	
7.1. Für stehende Grabsteine	61,00 €
7.2. Für liegende Grabsteine	61,00 €
7.3. Für das Anbringen von Gedenkzeichen, einheitlich	61,00 €
8. Sonstige Gebühren	
8.1. Ausbetten eines Sarges	
Wahlgrabstätte	1.353,00 €
Reihengrabstätte	953,00 €
Reihengrabstätte bis 5. Lebensjahr	505,00 €
8.2. Ausbetten einer Urne	193,00 €

§ 5 Ermäßigung, Erlass und Stundung

Die Friedhofsverwaltung (alternativ: Der Träger der Einrichtung (Friedhofsträger)) kann eine Gebühr auf Antrag ermäßigen oder erlassen, wenn die Erhebung nach Lage des einzelnen Falles eine unbillige Härte bedeuten würde. Stundung kann gewährt werden, wenn die sofortige Einziehung mit unbilligen Härten für den Schuldner verbunden wäre und der Anspruch dadurch nicht gefährdet wird.

§ 6 Inkrafttreten

1. Diese Friedhofsgebührensatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig treten die bisherige Friedhofsgebührensatzung vom 15.03.2007 sowie die 1. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung vom 10.07.2008 außer Kraft.